

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 24. Januar 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0744/93 - 3.2.2

Anmeldenummer: 87102367.7

Veröffentlichungsnummer: 0235691

IPC: A61J 1/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Vorrichtung zur Applikation von Arzneimittelsuspensionen

Patentinhaber:
HOECHST AKTIENGESELLSCHAFT

Einsprechender:
Eli Lilly and Company

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 102(3a), 113(2)

Schlagwort:
"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0744/93 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 24. Januar 1995

Beschwerdeführer: Eli Lilly and Company
(Einsprechender) Lilly Corporate Center
Indianapolis
US-Indiana, 46285 (US)

Vertreter: Crowther, Terence Roger
Lilly Industries Limited
European Patent Operations
Erl Wood Manor
Windlesham
GB-Surrey GU20 6PH (GB)

Beschwerdegegner: HOECHST AKTIENGESELLSCHAFT
(Patentinhaber) D-65926 Frankfurt (DE)

Vertreter: VOSSIUS & PARTNER
Postfach 86 07 67
D-81634 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 16. Juli 1993, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 235 691 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Seidenschwarz
Mitglieder: M. Bidet
M. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 16. Juli 1993, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 235 691 zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung wurde am 16. Juli 1993 durch Einschreiben mit Rückschein an die Einsprechende abgesandt.

- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 9. August 1993 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am gleichen Tag eingezahlt und die Beschwerde am 23. November 1993 schriftlich begründet.

- III. Mit Schriftsatz vom 11. Januar 1995 hat die Patentinhaberin erklärt, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Erklärt die Patentinhaberin, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde, so ergibt sich aus dieser Erklärung, daß das Patent zu widerrufen ist (siehe Entscheidung T 73/84, Amtsblatt 08/85, Seite 241; T 186/84, Amtsblatt 03/86, Seite 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 235 691 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



H. Seidenschwarz